

Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

12/09

26. Juni 2009

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
15	Lärmaktionsplan für Fröndenberg/Ruhr	38
16	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Fröndenberg/ Ruhr „Atlantik“ in Fröndenberg/Ruhr-West - Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	39

15

Bekanntmachung

des Beschlusses über den

Lärmaktionsplan für Fröndenberg/Ruhr

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 06.05.2009 den Lärmaktionsplan im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm für das Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr beschlossen.

Fröndenberg/Ruhr gehört zu den Gemeinden, die außerhalb der Ballungsräume zur Bewertung der Lärmsituation vor Ort verpflichtet sind. Zum einen führt die A44 mit ihrem sehr hohen Verkehrsaufkommen durch das Gemeindegebiet und zum anderen wird in Teilbereichen der B233 die Zahl von 6 Mio. Kfz/Jahr überschritten. In Fröndenberg/Ruhr wurden nach dem EU-weit einheitlichen Untersuchungsraaster und Rechenmodell lediglich an 5 Gebäuden Lärmprobleme, verursacht durch Hauptverkehrsstraßen, ermittelt.

Auf der Grundlage der Lärmkartierungsergebnisse erstellte die Stadt Fröndenberg/Ruhr den Lärmaktionsplan, der die Lärmsituation bewertet und Anhaltspunkte über das weitere Verfahren gibt.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan bei der

Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, Zimmer 21,
während der Dienstzeit
und im Internet unter www.froendenberg.de

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft erhalten.

Fröndenberg, 02.06.2009



Krause
Bürgermeister

Bekanntmachung

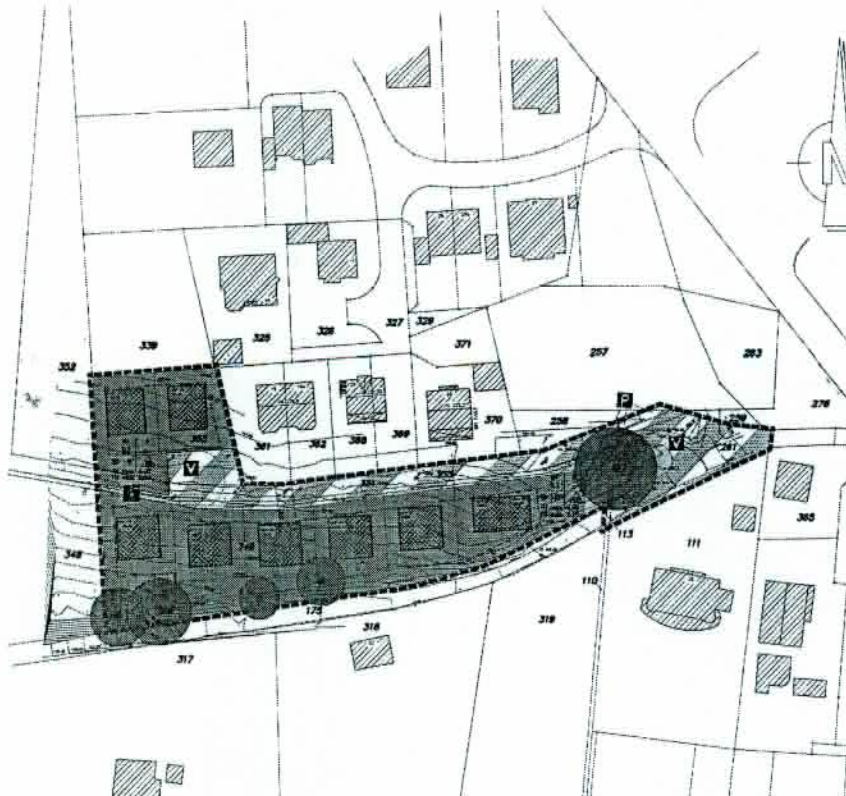
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Atlantik“ in Fröndenberg/Ruhr- West

Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 beschlossen, den Änderungsentwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von zwei Wochen erneut auszulegen sowie den berührten Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu geben. Anregungen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen gegeben werden.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich liegt im westlichen Siedlungsbereich von Fröndenberg–Mitte innerhalb des B-Planes Nr. 62 „Atlantik“ (siehe Übersichtsplan). Das Ziel der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 ist die Bereitstellung von Baugrundstücken im Bereich Mühlenberg zur Deckung des zukünftigen Wohnungsbedarfs.



Ohne Maßstab

Der Änderungsentwurf hat bereits vom 02.02.2009 bis einschließlich 02.03.2009 öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden parallel beteiligt. Während dieses Verfahrensschrittes wurden Anregungen vorgebracht die im vorliegenden Änderungsentwurf berücksichtigt werden. Schwerpunkt der Änderungen bzw. Ergänzungen sind Festsetzungen zur Anlage von Garagen und Carports auf den Baugrundstücken, die aufgrund der topografischen Situation bauordnungsrechtlich geprüft werden sollen.

Die Öffentlichkeit kann sich über Inhalt und Ziel des Änderungsentwurfes

vom 06.07.2009 bis einschließlich 20.07.2009

im Fachbereich 3/Planen und Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden unterrichten.

Ferner ist der Plan auch im Internet unter www.froendenberg.de einsehbar.

Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist im Fachbereich 3 der Stadt Fröndenberg/Ruhr schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Des Weiteren wird bei der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fröndenberg/Ruhr, 25.06.2009


Krause
Bürgermeister